

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "autofrei leben!" e.V. mit Sitz in Schlöben bei Jena. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stadtroda unter der Nummer VR 471 eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

(1) Der Verein dient der Volksbildung und dem Umweltschutz. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch Bildungsveranstaltungen, Verbreitung von Informationen und Förderung umweltfreundlichen Verhaltens.

(2) Aufgabe des Vereins ist es, zur Verringerung des motorisierten Individualverkehrs beizutragen, unnötige Mobilität zu vermeiden und die Nutzung und Verbesserung der Verkehrsmittel des Umweltverbundes zu fördern. Damit werden insbesondere die Ziele, die die Vereinten Nationen 1992 auf dem Klimagipfel in Rio de Janeiro für diese Bereiche beschlossen und mit der Agenda 21 formuliert haben, angestrebt und unterstützt.

(3) Als freiwillige Vorleistung bei diesen Bemühungen besitzen die Mitglieder keinen eigenen Pkw und nutzen ein ihnen ggf. zugängliches Auto nur im dringenden Ausnahmefall.

(4) Darüber hinaus kann der Verein auch andere Aktivitäten ergreifen, die dem Satzungszweck dienen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der jeweils gültigen Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln der Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Sollten ordentliche Mitglieder des Vereins oder Mitglieder der Organe des Vereins für die Ausübung genau zu definierender Tätigkeiten angestellt oder honoriert werden, so ist hierfür der Abschluss eines schriftlichen Vertrages notwendig.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zu den Zielen und Aufgaben des Vereins bekennt und sie nachdrücklich unterstützt. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

- (2) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig und muss nicht begründet werden. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Eine Rückerstattung der gezahlten Beiträge, auch teilweise, findet nicht statt.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied ausschließen, das den Mitgliedsbeitrag zwei Mal nicht bezahlt hat.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind a) der Vorstand und b) die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden und dem zweiten Vorsitzenden. Jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der zweite Vorsitzende den ersten Vorsitzenden nur nach Absprache vertritt.
- (2) Es können bis zu drei weitere Vorstandsmitglieder gewählt werden.
- (3) Ein Vorstandsmitglied wird von der Mitgliederversammlung als Kassenwart gewählt.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheiden der erste oder der zweite Vorsitzende vorzeitig aus, muss zur Neuwahl eines Nachfolgers eine Mitgliederversammlung einberufen werden.
- (5) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Zwischen den Vollversammlungen ist der Vorstand das höchste Entscheidungsgremium.

§ 7 Finanzen

- (1) Die Verwaltung der Finanzen obliegt dem Kassenwart.
- (2) Für die Überprüfung der Einnahmen und Ausgaben und der satzungsmäßigen Verwendung der Mittel wählt die Mitgliederversammlung mindestens einen Kassenprüfer. Dieser darf nicht dem Vorstand angehören.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Kalenderjahr möglichst im ersten Quartal statt.
- (2) Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- (3) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von drei Wochen schriftlich (Brief, Telefax, EMail) einberufen. Dabei ist eine festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt eine Geschäftsordnung.
- (5) Die Anträge zur Tagesordnung sind zwei Wochen vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen. In begründeten Einzelfällen kann ein Antrag zur Tagesordnung auch zu Beginn der Sitzung gestellt werden.

- (6) Die Änderung der Tagesordnung bedarf der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- (7) Die Mitgliederversammlung wählt eine(n) Versammlungsleiter(in) aus ihrer Mitte.
- (8) Stimmhäufung und Stimmübertragung sind ausgeschlossen.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist mit den erschienenen Mitgliedern stimmberechtigt, wenn sie ordnungsgemäß geladen wurde.
- (10) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (11) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Ein Beschluss über eine Satzungsänderung oder über die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn in der ordnungsgemäßen Einladung zur Mitgliederversammlung ein entsprechender Tagesordnungspunkt angekündigt wurde.
- (12) Bei der Berufung der Versammlung kann vorgesehen werden, dass Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Versammlung teilnehmen und andere Mitgliederrechte ausüben können (hybride Versammlung). Die Mitglieder können beschließen, dass künftige Versammlungen auch als virtuelle Versammlungen einberufen werden können, an der Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre anderen Mitgliederrechte ausüben müssen. Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, so muss bei der Berufung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können
- (13) Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 9 Regionalgruppen

- (1) Im Verein können sich Regionalgruppen gründen. Diese können im Rahmen des Vereinszwecks und der Vereinspolitik selbständig handeln. Sie sind auf den Mitgliederversammlungen und in der Zwischenzeit dem Vorstand gegenüber berichtspflichtig.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann den Regionalgruppen Geldmittel zur eigenständigen Verwendung zur Verfügung stellen. Diese Geldmittel sind nach Jahresende unverzüglich mit dem Kassenwart abzurechnen.

§ 10 Auflösung der Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an einen anderen gemeinnützigen Verein, der den Zielen von autofrei leben! e.V. nahesteht. Dieser hat es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Ist dies nicht möglich, darf das Vermögen nur zu einem Zweck verwendet werden, dem das zuständige Finanzamt zugestimmt hat. Die Liquidation erfolgt durch die zur Zeit der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder. Die vorstehende Satzung wurde am 03.10.1998 errichtet und letztmalig durch Beschluss der Mitgliederversammlung in Nürnberg am 6. Juli 2024 geändert